



An alle akkreditierten Journalistinnen
und Journalisten des Bundesgerichts

Lausanne, 17. August 2023

Embargo: 17. August 2023, 12:00 Uhr

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 31. Juli 2023 ([2F 10/2023](#))

COVID-19-Zertifikatspflicht für Präsenzunterricht an Freiburger Hochschulen: Revisionsgesuch des Kantons abgewiesen

Am 31. März 2023 hiess das Bundesgericht eine Beschwerde gegen eine Regelung des Kantons Freiburg gut, mit welcher der Zugang zu Vorlesungen und Forschungstätigkeiten an den Hochschulen des Kantons auf Personen mit einem gültigen COVID-19-Zertifikat beschränkt wurde. Das Bundesgericht weist das dagegen erhobene Revisionsgesuch des Kantons ab.

In seinem Urteil [2C 810/2021](#) vom 31. März 2023 ([Medienmitteilung vom 21. April 2023](#)) stellte das Bundesgericht die Verfassungswidrigkeit von Artikel 2 der Freiburger Verordnung fest, mit dem der Zugang zum Präsenzunterricht an Hochschulen des Kantons im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit vom Vorweisen eines gültigen COVID-19-Zertifikats abhängig gemacht wurde. Das Bundesgericht beanstandete das Fehlen einer Möglichkeit zur Übernahme der Kosten für COVID-19-Tests, zumindest für Studierende in schwierigen finanziellen Verhältnissen; an den kantonalen Hochschulen sei diesbezüglich ausser an der Universität Freiburg nichts vorgesehen.

Der Staatsrat reichte ein Revisionsgesuch gegen diesen Entscheid ein. Er machte geltend, in seiner Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung angeführt zu haben, dass für Studierende an anderen Hochschulen als der Universität kostenlose Speicheltests zur Verfügung gestanden hätten.

Das Bundesgericht weist das Revisionsgesuch ab. Zu beachten ist, dass die angefochtene Verordnung keine kostenlosen Tests vorsah. Es wäre Sache des Staatsrats gewesen, in seiner Beschwerdeantwort im Einzelnen zu erläutern, wenn andere Hochschulen als die Universität in der Praxis kostenlose Tests angeboten hätten. Die Beschwerdeantwort enthielt jedoch keinen entsprechenden Hinweis. Dem Bundesgericht ist damit kein Versehen bei der Feststellung des Sachverhalts unterlaufen, wenn es einer blossen Behauptung des Staatsrats keine Rechnung trug, welche dieser im Rahmen des Entscheides über die aufschiebende Wirkung gemacht hatte. Damit liegt kein Revisionsgrund vor.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 17. August 2023 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2F_10/2023](#) eingeben.